

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1 Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten global und ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 BGB.

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.2 Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestellnummer, die Materialnummer und den Einkäufer zu enthalten; wird dies unterlassen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

2 Angebote und Bestellung

- 2.1 Grundsätzlich fordern wir in unseren Anfragen ein verbindliches und kostenloses Angebot. Wir gewähren keinerlei Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass diese ausdrücklich vorher von unserem Facheinkauf schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.
- 2.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Facheinkauf. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Vertrags Änderungen.
- 2.4 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei der Vertrags Änderung sind die Auswirkungen von beiden, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu vereinbaren.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung der Ziffer 8.4 dieser AEB.

3 Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- 3.2 Der Lieferant ist zur kostenlosen Rücknahme von Verpackungen verpflichtet.
- 3.3 Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere aber nicht beschränkt auf gefährliche Güter und Gefahrgüter, die einschlägigen Bestimmungen betreffend Verpackung, Gefahrenkennzeichnung und Etikettierung der Ware einzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant hat den Warenursprung, die Zolltarifnummer und ggf. die Gefahrgutbezeichnung der gelieferten Artikel anzugeben und laufend zu aktualisieren, er haftet für diese Angaben. Änderungen sind der AKEMI schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Sie muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.
- 3.6 Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Dieser muss dann mit der Auftragsbestätigung zur Genehmigung aufgegeben werden. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.
- 3.7 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form mit getrennter Post und getrennt von der jeweiligen Sendung einzureichen. Jeder Rechnung sollte ein Nachweis über die Ablieferung beigelegt werden. Ist die Beibringung mit erheblichem Aufwand verbunden, muss zumindest bei Anforderung durch uns ein Ablieferungsnachweis zugeschickt werden können.
- 3.8 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben In unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstandenen Kosten ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.9 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.10 Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.
- 3.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.12 Bei Vorauszahlung haben Sie auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit zu leisten und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank zahlbar auf erstes Anfordern.
- 3.13 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Verrechnungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

4 Lieferung

- 4.1 Die gelieferten Materialien entsprechen der dem Angebot zugrunde liegenden Spezifikation.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges zahlt der Lieferant neben der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Vertragsstrafe von 0,2% des Auftragswertes pro Kalendertag Lieferverzug, höchstens jedoch 5 % vom Gesamtauftragswert. Einer in Verzug Setzung bedarf es hierzu nicht. § 341 (3) BGB wird ausgeschlossen.
Nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist, sofern nicht durch § 323 (2) BGB entbehrlich, berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung des Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.5 Die Waren sind an die von uns angegebene Lieferadresse zu liefern. Ist keine eindeutige Lieferadresse angegeben, so hat der Lieferant diese bei uns zu erfragen.
- 4.6 Erfolgt die Lieferung an eine Adresse, die nicht der von uns angegebenen Lieferadresse entspricht, so behalten wir uns vor, innerhalb eines Monats den Transport an die vereinbarte Lieferadresse zu verlangen. Ersatzweise sind wir berechtigt, den Transport ohne weitere Ankündigung selbst durchzuführen und dafür eine Pauschale in Höhe von EURO 250.- gegen den Lieferanten geltend zu machen.

5 Gefahrenübergang – Gewährleistung

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 5.3 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten einget.
- 5.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen zu verlangen
- 5.5 In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Erfolgt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen, sind wir berechtigt die Rechnung zurückzuschicken. Der Lieferant hat nach erneuter Lieferung eine neue Rechnung zu stellen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz aus Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, bei Weiterverkauf jedoch erst 24 Monate nach Ablieferung der Sache an unseren Kunden. Unsere Rechte aus § 478 und § 479 BGB bleiben unberührt.

6 Produkthaftung – Freistellung • Haftpflichtversicherung

- 6.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.2 Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 6.1 dieser AEB ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Wir werden den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7 Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-VO)

- 7.1 REACH – Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Vorschriften des europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien („Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“, abgekürzt REACH) zu erfüllen. Sofern das Material oder eine der in dem Material enthaltenen Substanzen unter die REACH -Verordnung fällt, bestätigt der Auftragnehmer, dass das Material und / oder die darin enthaltene Substanz in dem laut REACH -Verordnung erforderlichen Umfang rechtzeitig für die von AKEMI GmbH festgelegten Verwendung sowie rechtzeitig registriert wurde bzw. registriert bleiben wird. Der Auftragnehmer hält von Zeit zu Zeit Rücksprache mit AKEMI GmbH, damit eine adäquate Registrierung bei Bezug durch AKEMI sichergestellt ist. Sofern das Material oder eine der darin enthaltenen Substanzen einer Zulassung bedarf, bemüht sich der Lieferant nach besten Kräften rechtzeitig um diese Zulassung.
- 7.2 Der Auftragnehmer stellt AKEMI GmbH dauerhaft frei von Verlust, Haftung, Forderungen, Klagen, rechtlichen Schritten, Schadensersatzansprüchen, Kosten und Aufwendungen jeglicher Art, die aus der Tatsache resultieren, dass der Auftragnehmer die oben genannten Verpflichtungen im Rahmen der REACH -Verordnung nicht erfüllt.
- 7.3 Der Auftragnehmer hält AKEMI GmbH über den Status des Registrierungs- Bewertungs- und Zulassungsverfahrens auf dem Laufenden, legt AKEMI GmbH alle Unterlagen zum Nachweis des (Vor-) Registrierungsverfahrens, die AKEMI GmbH vernünftigerweise benötigt, vor und unterrichtet AKEMI GmbH unverzüglich über jede relevante Entwicklung in dieser Hinsicht (z.B. wenn das Material oder die darin enthaltenen Substanzen (voraussichtlich) unter die Zulassungs- oder Einschränkungsbestimmungen der REACH -Verordnung fällt. Der Auftragnehmer setzt AKEMI GmbH unverzüglich davon in Kenntnis, wenn ein Bestandteil des Produktes mit einem Gewichtsprozentsatz von mehr als 0,1% in der „Registry of Intentions of Annex XV Dossiers“ oder der SVHC - Kandidatenliste für besonders Besorgnis erregende Stoffe aufgelistet wird, Zulassung vorbehalten (Anhang XIV). Der Auftragnehmer informiert AKEMI GmbH detailliert über jeden Zulassungsantrag, alternative Substanzen, die ihm bekannt sind und Ausweichpläne, in den Fällen, in denen es geeignete Alternativen gibt.

8 Nachhaltigkeit

- 8.1 Der AKEMI Verhaltenskodex für Lieferanten ist aktiver Bestandteil dieser AEB, der Auftragnehmer verpflichtet sich den AKEMI Verhaltenskodex für Lieferanten zu leisten. Die aktuelle Version ist zu finden unter www.akemi.de/unternehmen/compliance.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

9 Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf die Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechtigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.

10 Eigentumsvorbehalt - Beistellung Werkzeuge - Geheimhaltung

- 10.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt: der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädi-

gungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unerlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 10.5 Soweit uns das gemäß Ziffer 8.1 und/oder Ziffer 8.2 dieser AEB zustehende Sicherungsrecht den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um nicht mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

12 Gerichtsstand - Rechtswahl – Erfüllungsort

- 12.1 Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.2 Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich, eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen.
- 12.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.